

Youtube im Unterricht zeigen?

Beitrag von „Timm“ vom 6. Januar 2009 11:22

Nun mal etwas Butter bei die Fische, denn du hast die Sachlage entweder zu verkürzt oder teilweise falsch dargestellt:

Zitat

Original von Sunrise1982

hallo,

die urheberrechte liegen beim wdr, das gilt auch für alle anderen sendungen von anderen sendern. lediglich, wenn ausdrücklich erlaubt ist, dass man es herunterladen, verfielältigen und öffentlich zeigen darf, dann kann man das machen. das muss aber explizit so genannt werden und kann nicht einfach implizit geschlossen werden.

also, alles was von sendern, produktionsfirmen etc. bei youtube hochgeladen wird, wird dort illegal hochgeladen, außer der urheber stimmt diesem zu. du darfst auch nicht das video von martin schmitz, der sich selbst beim naseputzen mit der webcam aufnahm, herunterladen, da hat er ebenfalls sein copyright drauf.

Urheber und ggf. Miturheber sind die "Schöpfer" des Werkes (§§ 7,8 UrhG). Produzieren den Film Redakteure des WDR ist der WDR Miturheber, aber keinesfalls Urheber. Fertigt jedoch eine private Produktionsgesellschaft den Film an und der WDR sendet die Produktion, so ist die Produktionsgesellschaft der (Mit-)Urheber und WDR kauft lediglich das Senderecht (§20 UrhG). Manchmal kaufen die Sender auch noch die Vervielfältigungsrechte (§16 UrhG) und bieten die Filme dann über angeschlossene Vertriebsabteilungen an. Das Recht, Filme wiederzugeben, ist wiederum ein eigenständiges Recht, das beim Urheber liegt, aber in aller Regel an Filmverleihe abgegeben wird (§§ 19,21 UrhG).

Ich denke, es wird klar, dass es im Einzelfall sehr schwierig wird herauszufinden, wo welche Rechte genau liegen. Würden wir das Tag für Tag für den Unterricht versuchen, könnten wir Filme gar nicht mehr zeigen. Deswegen gibt es den §52 UrhG, nach dem Auszüge aus Werken z.B. in Schulen öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Was denn nun genau ein Auszug ist, ist gesetzlich nicht geregelt und liegt nun auch in der Interpretation des Lehrers. Dass hier bestimmt den Lehrern ein gewisser Freiheitsgrad auch von den Inhabern der Wiedergaberechte zugebilligt wird, entnehme ich z.B. der Tatsache, dass Filmhefte für die Schule auch noch lange nach der Auswertung im Kino im Internet zugänglich sind.

Welche Rechte Martin Schmitz an Youtube abgegeben hat, müsste man durch Lektüre des entsprechenden Vertrages herausfinden.

Fakt ist auch, dass inzwischen viele Sender, Produktionsgesellschaften, Akteure der

Plattenindustrie usw. Inhalte auf youtube hochladen bzw. sogar Verträge mit youtube haben. Viele Trailer und Musikvideos sind also ganz legal bei youtube gelandet. Ansonsten wäre das Portal à la Napster auch schon lange tot!

Zitat

Übrigens auch das angucken der youtube-stream videos ist rechtlich gesehen nicht ohne, denn auch im stream werden datei(teile) zumindest temporär DOWNgeloaded und das ist verboten. ob und in wiefern das geahndet wird, steht auf einem anderen blatt. ich gehe mal nicht davon aus, dass deine schüler dich verraten würden...

Nein, Streamings sind rechtlich in deinem Sinne bedenkenlos: Bei einem Download möchte ich in den Besitz eines Filmes kommen; d.h. ich kann ihn z.B. beliebig oft anschauen, zusammenschneiden usw. (juristisch: du hast die "tatsächliche Herrschaft"). Bei einem Streaming möchte ich nicht in Besitz der Sache kommen. Da Besitz nur mit Besitzeswillen rechtlich entsteht, spielt das Zwischenspeichern keine Rolle.

Zitat

wenn du endgültig auf der sicheren seite sein willst, dann frag den wdr, die bieten doch sowieso öfter mal sendemitschnitte an. dann hättest du eine dvd in viel besserer qualität und bekämst sie vielleicht auch umsonst für die schule.

Ig Triel

Ja, sehr oft aber eben nur bei Eigenproduktionen.